

RS UVS Niederösterreich 1996/05/13 Senat-MD-95-535

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1996

Rechtssatz

Im Falle des Vorwurfs eines verstellten Notausganges bedarf es der Anführung der wesentlichen Vorschreibungen bzw Rechtsgrundlagen, aufgrund der die Notausgänge einzurichten sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at